

Künstlerische Entwicklungsarbeit zum Thema: „Die Contergan Katastrophe“

Projektleiter

Prof. Adolf Winkelmann

Zeitraum

2005 – 2006

Kontakt

Prof. Adolf Winkelmann
 Fachbereich Design
 Fachhochschule
 Dortmund
 Max-Ophüls-Platz 2
 44139 Dortmund
 Tel.: (0231) 9112-436
 E-Mail:
 adolf.winkelmann
 @fh-dortmund.de

Ziel der Arbeit war es, einen zweiteiligen Fernsehspielfilm zu entwickeln und zu realisieren, der auf der Basis historischer Fakten eine realistische und dennoch fiktionale Geschichte erzählt, die wegen ihrer emotionalen und dramatischen Qualität der dokumentarischen Form überlegen ist.

1961 war ein Wendejahr: Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die westdeutsche Öffentlichkeit ein positives, fast romantisches Verhältnis zu Arzneimitteln; ab und zu nahm sie vielleicht Notiz von bedeutenden Fortschritten, „Durchbrüchen“ auf dem Gebiet der Arzneitherapie. 1961 änderte sich alles: Deutschland und die Welt erkannten in einem heilsamen Schock, dass neue Arzneimittel nicht nur Fortschritt darstellen, sondern dass sie enorme, häufig unerkannte Gefahrenpotentiale in sich bergen können. Hinter diese Erkenntnis können wir nie wieder zurück – Contergan war der Sündenfall eines naiv-sorglosen Umgangs mit Arzneimitteln. Umso wichtiger ist es, diesen historischen Chemie-Skandal gefolgt vom umfangreichsten Gerichtsprozess der jungen Bundesrepublik (nach zehn Jahren Dauer wegen „geringer Schuld“ eingestellt) einem breiten Publikum in Erinnerung zu rufen.

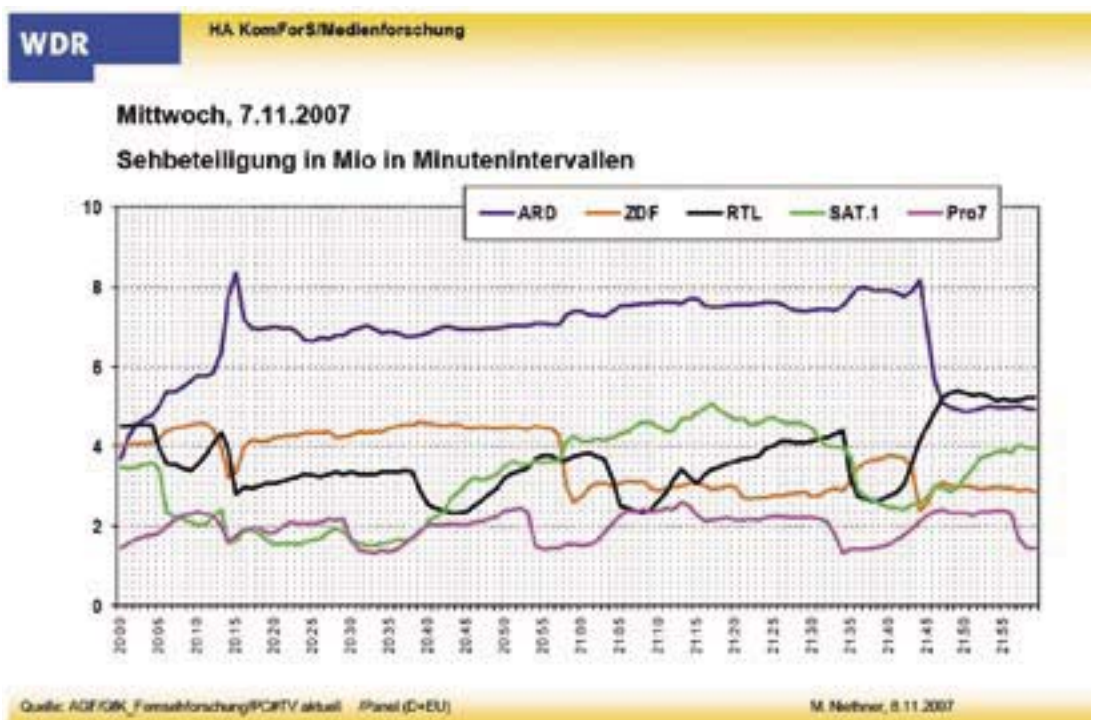
Die Dreharbeiten fanden wie geplant im WS 2005/06 statt, der geschnittene Film wurde im

März 2006 zum ersten mal im Kreis der Koproduzenten und Förderer vorgeführt. Bereits zu diesem Zeitpunkt lagen auf Antrag der Pharmafirma Grünenthal und des Rechtsanwalts Schulte-Hillen einstweilige Verfügungen des Landgerichts Hamburg vor, die die Verbreitung von 32 Szenen des Films wegen historischer Unkorrektheit und Persönlichkeitsrechtsverletzung untersagten.

Im nun folgenden Rechtsstreit ging es im Wesentlichen um die Frage: Wie weit kann die Freiheit der Kunst durch Persönlichkeitsrechte eingeschränkt werden? Am 29.08.2007 machte dann das Bundesverfassungsgericht endgültig den Weg zur Ausstrahlung frei. Die ARD sendet den Film am 07.11.2007

Die Ausstrahlung entzündete eine breite gesellschaftliche Debatte, die unter anderem zur Folge hatte, dass die Bundesregierung im Wege einer Gesetzesänderung die Renten der heute noch lebenden Contergan-Opfer ab Juli 2008 verdoppelte.

Im Folgenden eine Zusammenstellung der wichtigsten historischen Fakten, die als Grundlage für die fiktionale Bearbeitung des Stoffs gedient haben.



1. Markteinführung

Die Markteinführung des Schlafmittels „Contergan“ erfolgte am 01.10.1957. Grünenthal deklarierte „Contergan“ als allgemein ungefährlich und zwar auch für die Gynäkologie, ohne die Einnahme während der Schwangerschaft auszuschließen (S.10 AK). Eine Prüfung, ob „Contergan“ die Schwangere oder die Leibesfrucht beeinträchtigt erfolgte nicht (S.10 AK). Als ein Gynäkologe seinen Patientinnen über einen kurzen Zeitraum Thalidomid (Wirkstoff von Contergan) verabreichte, dabei allerdings schwangere Frauen ausdrücklich ausnahm, weil er besonders vorsichtig war, nahm Grünenthal die vom Arzt verfasste Untersuchung, kürzte sie und verschickte die so veränderte Fassung an über 40.000 Ärzte. In einem Begleitschreiben hierzu bewarb Grünenthal Contergan bei den Ärzten als ein Medikament, das während der Schwangerschaft und in der Stillzeit verabreicht werden könne und das weder Mutter noch Kind schädigt („Der dreifache Skandal“, S. 119/120).

Bereits in der Erprobungsphase 1955 hatten verschiedene Ärzte auf Nebenwirkungen hingewiesen (S. 50 AK). Einige äußerten sie sich uneingeschränkt negativ über Contergan und die auftretenden Nebenwirkungen wie z.B. Schwindelgefühl, Erbrechen und Kopfschmerzen. Zum Teil wurde die Erprobung sogar wegen absoluter Unverträglichkeit abgebrochen. („Der dreifache Skandal“, S.17). Auf längere Erprobungsphasen wurde verzichtet, um mit dem Verkauf möglichst schnell beginnen zu können (S. 51 AK). Die Erprobung des neuen Wirkstoffs erfolgte nahezu ausschließlich an Nagetieren, nicht aber an mit Menschen näher verwandten Säugern. Die Versuchsprotokolle wurden – im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der übrigen pharmazeutischen Industrie – spätestens im Jahre 1959 vernichtet (S.47 AK). Die von Grünenthal eingesetzten Prüfer besaßen weder eine spezielle Ausbildung für die Erprobung neuer Substanzen, noch verfügten sie über besondere praktische Erfahrung auf diesem Gebiet (AK S.48). Trotz der fehlenden klinischen Erprobung und auch sonst äußerst dürftiger Datenlage und in vollständiger Unwissenheit über die Wirkungsweise von Thalidomid und über eventuelle Nebenwirkungen, wurde „Contergan“ ab 1957 aggressiv beworben. Die Anklageschrift listet seitenweise massive Propaganda der Herstellerfirma für „Contergan“, vor allem gegenüber niedergelassenen Ärzten und Kliniken auf, in der stets und ständig die hervorragende Verträglichkeit, die absolute Ungiftigkeit und die vollständige Freiheit von Nebenwirkungen betont wird (S. 55,

57, 58 AK). Ausdrücklich wird damit geworben, dass „Contergan“ in der Schwangerschaft und Stillzeit zu verabreichen sei und dass das Mittel weder Mutter noch Kind schädigt – eine Behauptung, die durch die für diese konkrete Werbung in Bezug genommene wissenschaftliche Arbeit ausdrücklich nicht belegt war (S. 64 AK)

Ab 1959 gingen bei Grünenthal in ständig zunehmendem Maße Meldungen über Nervenschäden ein. Die Anklageschrift schildert ab S. 74, dass der Düsseldorfer Neurologe Dr. Ralf Voss am 3. Oktober 1959 – nachdem bereits im Sommer drei ähnliche Verdachtsfälle gemeldet worden waren - die Firma Grünenthal auf einen von ihm diagnostizierten Fall von Polyneuritis (Nervenschädigung) hinweist und fragt, ob ähnliche Fälle nach Conterganeinnahme bekannt seien. Ab diesem Zeitpunkt listet die Anklage auf gut 400 Seiten eine nicht enden wollende Abfolge von Meldungen über schwere und schwerste Nervenschädigungen auf. Anfänglich vereinzelt, bald vermehrt und schließlich in den Jahren 1960/61 von Monat zu Monat bis in Tausende von Fällen ansteigend melden sich Klinikärzte, niedergelassene Ärzte, Apotheker und Geschädigte bei Grünenthal mit Hinweisen auf schwerste Nervenschädigungen nach Einnahme von Contergan. Diese werden von den behandelnden Ärzten in vielen Fällen als irreversibel beschrieben. Wegen der Dauerhaftigkeit der Erkrankung kommt es regelmäßig auch zu psychischen Schäden. Hinzu kamen weitere Nebenwirkungen wie zum Beispiel schwere und quälende Verstopfungen, Benommenheit, Kopfschmerzen, Schwindelzustände, Trockenheit im Mund, Hauterscheinungen und Tremor (Schüttellähmungen). (vgl. z.B. S. 83 AK). Die beobachteten Nebenwirkungen lassen behandelnde Ärzte von dem Präparat als „Teufelszeug“ und „scheußliches Mittel“ sprechen (S.83 AK). Trotzdem verstand es Grünenthal, das Bekannt werden der Nebenwirkungen in der Öffentlichkeit zu unterdrücken und auf solche Weise den Umsatz weiter zu steigern (S.10 AK). Contergan wurde unvermindert aggressiv beworben (S.91 AK). Die Stolberger Zentrale unterrichtete den eigenen Außendienst über die Nebenwirkungen von Contergan nicht (S.78 AK).

Im April 1960 heißt es in einem internen Papier von Grünenthal:

„Contergan und Contergan Forte sind zwischenzeitlich zu der Hauptsäule unseres Geschäfts in der freien Praxis geworden...Leider erreichen uns jetzt in verstärktem Maße Berichte über Nebenwirkungen des Präparates sowie Mitteilungen, dass von Ärzten und Apothekern die Rezeptpflicht

für diese Präparat gefordert wird. Von unserer Seite aus muss alles getan werden, um einer Rezeptpflicht auszuweichen, da bereits erhebliche Mengen des Umsatzes durch den Handverkauf zustande kommen“ (S. 82 AK).

Kritische Publikationen in der Fachpresse werden von Grünenthal hinausgezögert (S.114/115 AK). Ende 1960 schickte Grünenthal Mitarbeiter auf Dienstreise zu staatlichen Gesundheitsbehörden, um einem von dritter Seite befürchteten Rezeptpflichtunterstellungsantrag zuvorzukommen und für die Zurückweisung eines solchen Sorge zu tragen (S.145 AK).

Nachdem trotz dieser Bemühungen im Laufe des Jahres 1961 die schädigende Wirkung von Contergan einem größeren Kreis der Ärzteschaft bekannt wurde, bagatellierte Grünenthal diese Wirkungen, so dass der allgemeine Umfang der Schäden dennoch weiterhin unbekannt blieb (S.11 AK).

Spätestens ab Frühjahr / Sommer 1961 betrieb Grünenthal den Verkauf von Contergan in dem Bewusstsein, dass es dadurch zur Schädigung des Nervensystems bei weiteren Verbrauchern kommen werde (S. 12 AK).

Obwohl Contergan wegen des Umfanges der Nervenschäden und Meldungen über andere Gesundheitsstörungen spätestens ab März 1961 schlechthin nicht mehr als zuverlässig anzusehen war, deklarierte Grünenthal Contergan nach wie vor auch als geeignet zur Einnahme bei Schwangerschaftsbeschwerden (S.11 AK).

Zu Beginn des Jahres 1961 sah sich Grünenthal erstmals Fragen nach diaplacentarem Übertritt von Contergan und damit im Ergebnis auch nach unmittelbaren Schädigungen des Fötus (Missbildungen) ausgesetzt (S. 196 AK). So hatte bereits in einem Schreiben vom 23.02.1961 – auf das Grünenthal erst am 23.03.1961 antwortet – die Firma The National Drug Company auf die Arbeit eines Dr. Stevensen hingewiesen, der die Frage nach einer möglichen Überwindung der Plazentaschranke durch Contergan aufgeworfen hatte (S.196 AK).

Im Verlauf des Monats März 1961 rechnete man bei Grünenthal erstmals ernsthaft mit einer gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch einzelne Contergan-Geschädigte. Dies hatte eine stärkere Einschaltung der Rechtsabteilung zur Folge. Diese beauftragte einen Privatdetektiv mit der Überprüfung von

einzelnen warnenden Ärzten, aber auch mit der Überprüfung von Geschädigten (S. 203 AK). Mit Wissen von Grünenthal verletzte dieser mit unlauteren Manipulationen die Privatsphäre einzelner Personen (S. 355 AK). Weiterhin schleuste er eine Mitarbeiterin, die vortäuschte, unter einer Contergan-Nervenschädigung zu leiden, in die Klinik eines kritischen Arztes ein (S.376 AK).

Weder die Warnungen anerkannter Wissenschaftler und Chefs bedeutender Kliniken wegen der von diesen diagnostizierten Nebenwirkungen noch die bei Grünenthal immer offenkundiger gewordene Tatsache der Unüberschaubarkeit der mit der Einnahme von Contergan verbundenen Gefahren noch der im November 1961 bekannt gewordene begründete Verdacht eines deutschen (Dr. Lenz) und eines australischen Oberarztes, die unabhängig voneinander Contergan mit schweren Missbildungen Neugeborener in Zusammenhang brachten, bewogen Grünenthal zu einer Rücknahme von Contergan aus dem Handel (S.12 AK).

Am 15.11.1961 rief Dr. Widukind Lenz den Forschungsleiter von Grünenthal an und teilte mit, er habe aufgrund von Untersuchungsergebnissen den Verdacht, dass Contergan Missbildungen verursachende Eigenschaften besitze (S.406 AK). Da er den Eindruck hatte, dass man seinem Vorbringen nicht die notwendige Dringlichkeit beimisst, erläuterte er seinen Verdacht ausführlich in einem eingeschriebenen Brief vom 16.11.1961 (S.407 AK).

Am 20.11.1961 statteten drei Grünenthal Mitarbeiter Herrn Dr. Lenz einen Besuch in Hamburg ab. Bereits nach kurzer Zeit gewann dieser den Eindruck, dass die Firmenangehörigen weniger an seinen Erkenntnissen, als vielmehr an den etwaigen Schwächen seiner Feststellungen interessiert waren. Dabei deuteten sie mehrmals an, dass Grünenthal unter Umständen auch juristisch auf ungerechtfertigte Angriffe reagieren werde. Wiederholt benutzten sie Ausdrücke wie „geschäftsschädigendes Verhalten“ und „Rufmord an einem Medikament“ (S.410 AK). Am selben Tag kam man in der Hamburger Gesundheitsbehörde wieder zusammen, wo Dr. Lenz vor Zeugen seine Feststellungen erneut in allen Einzelheiten darlegte. Hierbei zeigten die Beauftragten von Grünenthal eine derartige Aggressivität, dass sich der Regierungsdirektor veranlasst sah, seiner Verwunderung darüber Ausdruck zu verleihen, „in welcher Form die von den Firmenvertretern an Herrn Dr. Lenz gerichteten Fragen vorgebracht würden.“ Grünenthal lehnte es ab, Contergan vom Markt zu nehmen (S.411 AK).

Im Gegenteil verschickte Grünenthal noch am selben Tag über 66.000 Exemplare eines Rundbriefes an alle Ärzte, in dem die Vorzüge von Contergan nochmals sehr eindeutig herausgestellt wurden (S.411 AK).

Am 23.11.1961 gab die „Medizinisch-wissenschaftliche Abteilung“ von Grünenthal einen weiteren Contergan-Rundbrief in Auftrag, der zum 27.11.1961 an alle Kinderärzte im Bundesgebiet versandt werden sollte und in dem die Vorzüge von Contergan im Bereich der Kinderheilkunde nochmals herausgestellt wurden. Die Vorbereitungen für diesen Rundbrief wurden mit Rücksicht auf die sich immer weiter zuspitzende Lage am 24.11.1961 abgebrochen. Allerdings sah sich Grünenthal nicht gehindert, noch am selben Tag an alle frei praktizierenden Ärzte im Bundesgebiet Werbeaussendungen mit anhängenden Musterbestellkarten für das thalidomithaltige (Thalidomid=Wirkstoff von Contergan) Präparat Algosediv zu versenden (S.412 AK).

Am 24.11.1961 fand im Innenministerium von NRW eine weitere Besprechung statt. Auch hier lehnte Grünenthal die Rücknahme von Contergan aus dem Handel ab. Für den Fall des Verbots drohte Grünenthal mit Schadensersatzansprüchen (S.414 AK).

Zur Rücknahme von Contergan sah sich Grünenthal erst veranlasst, nachdem durch einen Zeitungsartikel vom 25.11.1961 (Welt am Sonntag) einer breiten Öffentlichkeit die schwerwiegenden Beschuldigungen bekannt geworden und damit sämtlichen weiteren Maßnahmen und Verzögerungsversuchen die Grundlage entzogen war. (S.12, S.416 AK).

Gegenüber ausländischen Vertriebspartnern wies Grünenthal noch bis Mitte 1962 in Rundschreiben und in sonstiger Korrespondenz darauf hin, dass für die Zurückziehung von Contergan eigentlich kein Anlass bestanden hätte. So heißt es in einem Schreiben vom 23.01.1962 an Geschäftspartner in Brasilien:

„Wie wir Ihnen bereits mitteilten, lag der Grund für die Zurückziehung von Contergan aus dem Handel ausschließlich darin, dass aufgrund der von Dr. Lenz geäußerten Vermutung in Bezug auf die teratogene Eigenschaften des Contergans eine unerhörte Pressekampagne in Deutschland ausgelöst wurde. Tatsache ist jedenfalls, dass die erhobenen Anwürfe bisher in keiner Weise bewiesen sind ...“

Contergan wurde weltweit in 47 Staaten verkauft. Hierbei kontrollierte die Auslandsabteilung von Grünenthal die Entwürfe der Werbekampagnen ihrer ausländischen Partner. „Völlige Ungiftigkeit“ und „Gefahrlosigkeit“ waren hierbei die wichtigsten Werbeargumente. („Der dreifache Skandal“, S.20) Fälle von Missbildungen sind aus folgenden Ländern bekannt geworden: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien und USA.

2. Der Strafprozess

Am 18.01.1968 wurde das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Landgerichts Aachen gegen die verantwortlichen Leiter und Angestellten Grünenthals wegen vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung eröffnet, nachdem die Staatsanwaltschaft bereits seit Ende 1961 ermittelt hatte. Auch in diesem Gerichtsverfahren nahm Grünenthal durch teuer bezahlte Lobbyarbeit Einfluss auf das Strafverfahren. Die begleitend zum Strafverfahren berichtende Presse wurde massiv manipuliert, um der Öffentlichkeit die für die Grünenthal negativen Ergebnisse der Beweisaufnahme zu verheimlichen. So wurden für den Prozess akkreditierten Journalisten Weihnachtspäckchen ins Haus geschickt, ausgewählte Journalisten wurden zum Interview mit einem der Hauptangeklagten in Ausland eingeladen. Waren besondere Vorlieben der Journalisten bekannt wurde hierauf selbstverständlich Rücksicht genommen z.B. durch ausgedehnte Segelreisen. Auch besuchten die Mitarbeiter der Presseabteilung der Chemie Grünenthal regelmäßig die Redaktionen der berichtenden Zeitungen. („Der dreifache Skandal“, S. 119/120).

An Ärzte und Apotheker wurde regelmäßig die Publikation „Grünenthal informiert“ verschickt, in der über den Prozess einseitig aus Grünenthal-sicht berichtet wurde. Autor dieser Presseinformation war just ein Autor, der auch als freier Journalist für den Prozess akkreditiert war und in dieser Eigenschaft für zahlreiche eigentlich unabhängige Zeitungen berichtete. („Der dreifache Skandal“, S. 121).

Auch auf die Schöffen wurde massiv Einfluss genommen. Ein Schöffe ließ sich von Grünenthal Medikamente schenken. Ein anderer konnte sich darüber freuen, dass sein Enkelkind eine Lehrstelle gefunden hatte. Bei Grünenthal („Der dreifache Skandal“, S. 125).

Mit der Benennung von immer neuen Experten und Gutachtern wurde das Verfahren künstlich in die Länge gezogen. Die Opfer wurden systematisch als Täter dargestellt. Hatten sie einen Abtreibungsversuch? Wie viele Medikamente nehmen Sie? War das missgebildet zu Welt gekommene Kind ein Wunschkind? Gab es Erbkrankheiten in ihrer Familie? Wie viel Alkohol trinken Sie? Rauchen Sie? Wie lange sitzen Sie vor dem Fernseher? Gab es Streit zwischen Ihnen und Ihrem Mann? Könnte der Fötus während der Schwangerschaft verletzt worden sein? Diese und harte Frage wurden von der Verteidigung der Angeklagten gestellt. („Der dreifache Skandal“, S. 129).

Während des Strafprozesses wurde Dr. Neuberger, einer der Verteidiger der Grünenthalverantwortlichen, zum Justizminister NRW ernannt und damit zum obersten Dienstherren der Staatsanwaltschaft.

Als der Prozess aufgrund des bloßen Zeitablaufes durch absolute Verjährung ohne Urteil zu Ende zu gehen drohte, einigte sich Grünenthal mit den Nebenklagevertretern auf eine zivilrechtliche Entschädigungszahlung in Höhe von 100 Millionen DM. Hierdurch wurde das Gericht in die Lage versetzt, das Verfahren am 18.12.1970 gem. § 153 StPO wegen geringer Schuld einzustellen, weil im Rahmen der zu treffenden Abwägung zwischen Strafverfolgungsinteresse der Öffentlichkeit und individueller Schuld der Angeklagten sowohl die lange Verfahrensdauer als auch die in Aussicht gestellte Entschädigungssumme zugunsten der Angeklagten berücksichtigt werden konnte.

3. Vergleich, Stiftung und Stiftungsgesetz

Die Familien der contergangeschädigten Kinder blieben länger als zehn Jahre finanziell auf ihre eigenen Einkünfte und Ersparnisse, auf Zahlungen der Krankenkassen und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angewiesen. Zwar verpflichtete sich Grünenthal mit Vergleich vom 10.04.1970 zur Zahlung einer Entschädigungssumme in Höhe von 100 Millionen DM. Da aber Grünenthal damit rechnen musste, dass der Einstellungsbeschluss des LG Aachen, in welchem die Kausalität von Thalidomid für die Nervenschädigungen und die Missbildungen ausdrücklich als gesichert festgehalten wurden, für potentielle Kläger in Zivilprozessen eine günstige Ausgangssituation schuf, machte Grünenthal die Auszahlung der Vergleichssumme davon abhängig, dass alle Eltern bis zu einem festgesetzten Termin eine Abfindungserklärung unterschrieben, durch die weitergehende Ansprüche der Betroffenen

und etwaige abgeleitete Ansprüche der Kranken und Sozialversicherungsträger, die als einzige bis dahin zum Teil erhebliche Leistungen an die Betroffenen erbracht hatten, ausgeschlossen wurden. Damit übte Grünenthal erheblichen Druck auf die Krankenkassen und Sozialversicherungsträger aus, denn hätten diese die von ihnen für die betroffenen Familien erbrachten Leistungen gegenüber Grünenthal geltend gemacht, wären sie es gewesen, die die lange überfällige Entschädigungszahlung von Grünenthal gefährdet hätten. Trotz dieser eindeutigen Schwächen des Vergleichs unterschrieb der Großteil der Eltern die geforderte Abfindungserklärung, woraufhin Grünenthal einen Betrag von 50 Millionen DM auf ein Treuhandkonto überwies. Treuhänder waren der Justitiar der Firma Grünenthal, Herr Wartensleben, ein ehemaliger Verteidiger im Strafprozess und damit weiterer Grünenthalvertreter, Herr Dr. Dörr, und auf Seiten der Contergangeschädigten einer der Vertreter der Nebenklage im Conterganprozess, Herr Dr. Dr. Schreiber.

Eine Auszahlung an die Betroffenen erfolgte jedoch noch immer nicht, weil parallel zur Vergleichslösung zwischen Grünenthal und den Betroffenen ein Stiftungsgesetz vorbereitet wurde, durch das die Verteilung der Gelder an alle Betroffenen, gleich ob sie dem Vergleich zugestimmt hatten oder nicht, geregelt werden sollte. Das Gesetz wurde von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, trat jedoch nicht in Kraft, weil das Inkrafttreten daran gekoppelt war, dass die im Vergleich von Grünenthal zugesagten 100 Millionen DM der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wurden. Das Einverständnis des Treuhänders der Contergangeschädigten, Herrn Dr. Dr. Schreiber, zur Einbringung der bereits auf das Treuhandkonto gezahlten Vergleichssumme in Höhe von 50 Millionen DM in Stiftung wurde jedoch verweigert, weil das Stiftungsgesetz gravierende Mängel aufwies:

- Eine Dynamisierung der Rentenzahlung an die Betroffenen war im Gesetz nicht vorgesehen, so dass zu befürchten war, dass die Inflation die Zahlungen ständig entwertete.
- Per Gesetz wurde ein endgültiger Verzicht auf alle Ansprüche (auch zukünftige) festgeschrieben, so dass auch erst später erkannte, gravierende Folgeschäden nicht berücksichtigt werden konnten.
- Per Gesetz wurde festgeschrieben, dass alle Betroffenen ausschließlich Zahlungen aus der Stiftung erhalten und die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausgeschlossen ist.

Auch Eltern, die sich nicht der Vergleichslösung mit Grünenthal angeschlossen hatten und keine Abfindungserklärung unterschrieben hatten, weil sie sich die gerichtliche Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche vorbehalten wollte, wurden so ihrer Deliktsansprüche beraubt. Geld gab es nur aus der Stiftung. Der weitere Rechtsweg wurde für alle Betroffenen per Stiftungsgesetz ausgeschlossen.

An dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes konnte also nur einer ein Interesse haben, nämlich die Firma Grünenthal. So heißt es in einem Artikel, der sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsmäßigkeit des Stiftungsgesetzes befasst: „Die eigentliche Brisanz des Urteils (des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.1976) offenbart sich erst dann, wenn man von der Kritik seiner rechtlichen Begründung einmal absieht und es statt dessen als „bloßes Faktum“ in den Zusammenhang des bisherigen Entscheidungsverfahrens hineinstellt. Dabei zeigt sich nämlich, dass das Urteil nur das bisher letzte Glied einer Kette bildet, in deren Verlauf die Position der Herstellerfirma Schritt für Schritt verbessert wurde, während der für die Kinder dabei erzielte Gewinn recht fraglich erscheint. Schon den Vergleich hatte die Herstellerfirma vor allem zu dem Zweck abgeschlossen, ihre angeklagten Angestellten von dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren „freizukaufen“. Wie der Umstand zeigt, dass das Strafverfahren u.a. mit Rücksicht auf die von der Firma übernommene Zahlungsverpflichtung wegen Wegfalls des öffentlichen Interesses eingestellt wurde, hat sie damit auch Erfolg gehabt. Die auffallende Aktivität der Firma im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Stiftungsgesetzes erklärt sich sodann der Selbstdarstellung der Firma zum Trotz nicht aus dem Bestreben, „eine wirksame und baldige Hilfe für die geschädigten Kinder“ zu ermöglichen, sondern schlicht daraus, dass das Gesetz die Firma in entscheidenden Punkten besser stellt als der Vergleich. Während über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Rechtsstellung der Kinder bis heute keine völlige Klarheit erzielt werden konnte, liegen die Vorteile für die Herstellerfirma auf der Hand: Hätte der Vergleich die Firma nur vor den weitergehenden Deliktsansprüchen solcher Kinder bewahrt, die sich am Vergleich beteiligten und auf derartige Ansprüche ausdrücklich verzichteten, so wurden durch das Stiftungsgesetz die Deliktsansprüche auch aller übrigen Kinder aufgehoben. Für die Firma war das auch insofern günstig, als dadurch langwierige Schadensersatzprozesse, die ihren durch das insgesamt achteinhalb Jahre dauernde Ermittlungs- und Strafverfahren stark

angeschlagenen Namen noch länger im Gespräch gehalten hätte, von vorneherein verhindert wurden. Wie sehr die Firma an der Inkraftsetzung des Stiftungsgesetzes persönlich interessiert war, kommt besser als in ihrer Garantieerklärung noch darin zum Ausdruck, dass sie zunächst einmal dem widerstrebenden Treuhänder Dr. Schreiber für die Einbringung des Treuhandvermögens in die Stiftung eine zusätzliche Anwaltsgebühr in Höhe eines 6stelligen Betrages angeboten hat.“ (Johann Braun in JS 16 (1976) S.788-793).

Seine Zustimmung zur Einbringung des Treuhandgeldes in die Stiftung hat Herr Dr. Dr. Schreiber trotzdem nie gegeben. Anders die Vertreter Grünenthals, Herr Dr. Dörr und Herr Wartensleben, freilich nicht ohne dass zumindest Herrn Wartensleben ein Kommissionsvorsitz im Professorenngremium der Stiftung angeboten und schließlich auch eingeräumt wurde. Weiterhin erhielt der damalige Vorsitzende des Bundesverbandes der Eltern körpergeschädigter Kinder e.V., Herr Schleifenbaum, einen Vorstandsposten innerhalb der Stiftung und Herr Schulte Hillen ebenfalls einen Kommissionsvorsitz im Professorenngremium der Stiftung, womit sie ihre anfängliche Vorbehalte gegen die Stiftung aufgaben und die Einbringung des Treuhandbetrages in die Stiftung unterstützten. Als Grünenthal dann weiter garantierte, dass die zweiten 50 Millionen DM aus dem Vergleich in die Stiftung fließen und auch die noch treuhänderisch gebundenen 50 Millionen DM der Stiftung zufließen werden, gab Bundesjustizminister Gerhad Jahn am 31.10.1972 das Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes bekannt, womit die lang ersehnte Sicherheit Grünenthals vor weitergehenden Schadensersatzansprüchen in Milliarden Höhe endlich erreicht war. In den folgenden Jahren klagte Grünenthal durch alle Instanzen gegen den Elterntreuhänder Dr. Schreiber, um diesen dazu zu bewegen endlich die Zustimmung zur Einbringung des Treuhandgeldes in die Stiftung zu bewegen, um das zum Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes abgegeben Garantieverprechen mit dem Geld der Geschädigten einzulösen und nicht ein zweites mal 50 Millionen DM Zahlen zu müssen. Aufgrund dieses gerichtlichen Drucks wurde das Geld schließlich 1979 in die Stiftung eingezahlt.

Die Schwäche des Stiftungsgesetzes traten schon bald offen zu Tage: Durch die fehlende Dynamisierung waren die Renten einem ständigen Wertverfall durch Inflation ausgesetzt. Die Betroffenen konnten eine Anhebung ihrer Renten erstmals im Jahre 1975 erreichen, als sie Demonstrationen vor Bonner Ministerien androhten. Der Höchstsatz der

Rentenzahlung beträgt heute ca. 550,- EUR, ein Betrag, der angesichts der Schwere der verursachten Behinderungen in den meisten Fällen für eine ordentliche Lebensführung nicht im Ansatz ausreicht. So sind viele Contergangeschädigte heute auf Sozialhilfe angewiesen. Weiterhin treten die Folgeschäden der Conterganschädigung erst heute offen zu Tage. Haltungsschäden und Probleme mit dem Knochengerüst, weil die Geschädigten jahrelang auf orthopädisch ungünstigen Möbeln sitzen mussten, Veränderungen im Knochenbau als Folge der durch die Körperbehinderung erzwungenen Bewegungsabläufe etc. Wegen des im Stiftungsgesetz festgeschriebenen Ausschlusses weitergehender Schadensersatzansprüche kann diesen damals nicht berücksichtigten, gravierenden Folgeschäden heute keine Rechnung getragen werden.

Bis heute wurden ca. 400 Millionen EUR an Rentenleistungen durch die Stiftung gezahlt. Seitens Grüenthal erfolgten über die aus dem Vergleich aus dem Jahre 1970 gezahlten ca. 51 Millionen EUR hinaus keinerlei weitere Zahlungen mehr. Der Großteil der Stiftungsgelder wird mithin aus Bundesmitteln und damit letzten Endes Steuergeldern bestritten.

Quellen:

- Anklageschrift (AK) der Staatsanwaltschaft Aachen vom 10.03.1967
- „Der dreifache Skandal-30 Jahre nach Contergan, Eine Dokumentation“ von Gero Gemballa, Luchterhand Verlag 1993